

LANDS' END

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR ALLGEMEINE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN VON LANDS' END (DEUTSCHLAND)

1. Allgemeine Beschreibung. Diese Bedingungen von Lands' End (diese „allgemeinen Geschäftsbedingungen“) gelten für den Verkauf von Waren und/oder Dienstleistungen („Güter“ und/oder „Dienstleistungen“) von dem Verkäufer solcher Waren und/oder Dienstleistungen („Verkäufer“) an Lands' End GmbH, und/oder an seine verbundenen Unternehmen (gemeinsam, „Lands' End“), die in (i) allen Bestellungen oder anderen von Lands' End an den Verkäufer ausgestellten und vom Verkäufer akzeptierten Bestelldokumenten und/oder (ii) allen Vereinbarungen, Leistungsbeschreibungen oder ähnlichen Dokumenten, die von Lands' End und dem Verkäufer schriftlich vereinbart wurden, beschrieben sind und/oder (iii) allen Vorschlägen oder Angeboten des Verkäufers, denen Lands' End schriftlich oder in Textform zugestimmt hat (einschließlich der „click-to-accept“-Bedingungen des Verkäufers) (zusammen die „Bestelldokumente“).

2. Bestelldokument(e). Der Verkäufer verpflichtet sich, die Waren an Lands' End so zu verkaufen und/oder die Dienstleistungen für Lands' End so zu erbringen, wie es im Bestelldokument und in diesen Geschäftsbedingungen festgelegt wurde. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen darf kein vom Verkäufer erstelltes Bestelldokument, Dokument oder Mitteilung, einschließlich der vom Verkäufer erstellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Bestellannahme, Bestellungen, Angebote oder Vorschläge (einschließlich „click-to-accept“-Mitteilungen), die Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ändern, annullieren oder zusätzliche oder inkonsistente Bedingungen schaffen, unabhängig von der Reihenfolge der Ausführung, Annahme oder Lieferung, es sei denn, dies wurde von Lands' End schriftlich vereinbart. Im Falle eines Widerspruchs zwischen den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einem Bestelldokument, haben diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang (es sei denn, das Bestelldokument verweist ausdrücklich auf die inkonsistente(n) Bestimmung(en) dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ändert sie; in diesem Fall haben die inkonsistenten Bestimmungen des Bestelldokuments Vorrang).

3. Verlustrisiko; Eigentumsübergabe.

3.1 Verlustrisiko. Sofern im Bestelldokument nicht anders angegeben, geht das Verlust- oder Beschädigungsrisiko für die Waren und/oder Dienstleistungen erst dann auf Lands' End über, wenn sie an die Räumlichkeiten von Lands' End oder, wenn sie an Land' End verschifft werden, an die Räumlichkeiten des Empfängers des Beförderungsschiffs geliefert werden.

3.2 Eigentumsübertragung. Ein Eigentumsvorbehalt des Verkäufers wird von Lands' End nur anerkannt, wenn und soweit der Verkäufer das Eigentum nur bis zum Eingang des Kaufpreises für die gelieferte Ware behält. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers ist ausgeschlossen.

4. Leistungsniveaus.

4.1 Allgemein. Für den Fall, dass die Parteien bestimmte Leistungsniveaus vereinbaren („Leistungsniveaus“), sind diese Leistungsniveaus im Bestelldokument oder in den Spezifikationen (wie in

Abschnitt 8 (a) (ii) definiert) anzugeben. Die Leistungen des Verkäufers müssen den jeweiligen Leistungsniveaus entsprechen oder diese übertreffen. Unabhängig davon, ob Leistungsniveaus angegeben sind, sind die Leistungen gemäß Abschnitt 8 (Qualität, Haftung für Mängel, mangelhafte Leistung) zu erbringen.

4.2 Nichterfüllung des Leistungsniveaus. Falls der Verkäufer die Leistungen nicht in Übereinstimmung mit den Leistungsniveaus (oder innerhalb der in den Leistungsniveaus angegebenen Toleranzen) erbringt, stellt dies eine wesentliche Verletzung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des dazugehörigen Bestelldokuments dar.

5. Unteraufträge. Sofern im Bestelldokument nicht ausdrücklich gestattet, darf der Verkäufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lands' End keine Waren oder Dienstleistungen weitervergeben. Ungeachtet dieser Zustimmung von Lands' End ist der Verkäufer verantwortlich und haftbar für alle Handlungen oder Unterlassungen des Subunternehmers, sowie für alle Waren oder Dienstleistungen, die vom Subunternehmer geliefert werden.

6. Laufzeit und Kündigung

Wenn das Bestelldokument als langfristiger Vertrag (*Dauerschuldverhältnis*) im Sinne des Abschnitts 314 BGB (*Bürgerliches Gesetzbuch*) angesehen wird, gilt Folgendes:

6.1 Laufzeit. Die Laufzeit jedes Bestelldokuments ist darin festgelegt; vorausgesetzt, dass, falls keine Laufzeit angegeben wird, die Laufzeit des Bestelldokuments für einen solchen Zeitraum gilt, in dem der Verkäufer die Waren und/oder Dienstleistungen unverzüglich und in Übereinstimmung mit den besten Branchenpraktiken und/oder den wirtschaftlich angemessenen Anweisungen von Lands' End bereitstellt.

6.2 Kündigung aus wichtigem Grund. Jede Partei kann jedes Bestelldokument aus *wichtigem Grund* mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn Umstände eintreten, die, in Anbetracht der Art und des Zwecks des jeweiligen Bestelldokuments, der Umstände des Verhältnisses und der Interessen beider Parteien, die Fortsetzung des jeweiligen Bestelldokuments für eine oder beide Parteien unzumutbar machen.

Lands' End kann jedes Bestelldokument aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung nach schriftlicher Benachrichtigung des Verkäufers kündigen, insbesondere dann, wenn der Verkäufer: (i) schuldhaft eine wesentliche Verletzung dieser Geschäftsbedingungen oder des Bestelldokuments begeht, die vom Verkäufer beseitigt werden kann, und, falls eine Abmahnung als notwendig erachtet wird, wenn diese Verletzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Erhalt der Abmahnung durch den Verkäufer behoben wird, oder (ii) schuldhaft eine wesentliche Verletzung dieser Geschäftsbedingungen oder des Bestelldokuments begeht, die nicht beseitigt werden kann. Alle Beträge, die dem Verkäufer zum Zeitpunkt der Kündigung für Waren und/oder Dienstleistungen, die vor der Kündigung geliefert oder erbracht wurden, zustehen, werden mit den Beträgen verrechnet, die der Verkäufer Lands' End in Zusammenhang mit seinem Verstoß gegen diese Geschäftsbedingungen oder ein Bestelldokument schuldet.

Der Verkäufer kann jedes Bestelldokument aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn er dies Lands' End schriftlich mitgeteilt hat, insbesondere wenn: (i) Lands' End nicht in Übereinstimmung mit diesen Geschäftsbedingungen oder einem bestimmten Bestelldokument die unbestrittenen Gebühren bezahlt, die gemäß einem Bestelldokument fällig und zahlbar sind, (ii) der Verkäufer Lands' End eine Benachrichtigung über einen solchen Zahlungsausfall zukommen lässt und (iii) diese Gebühren für mindestens dreißig (30) Tage nach Eingang einer solchen Benachrichtigung bei Lands' End unbezahlt bleiben.

6.3 Effekte des Ablaufs/der Kündigung. Nach Ablauf oder Kündigung eines Bestelldokuments (i) erlöschen automatisch alle Rechte und Pflichten von Lands' End und Verkäufer, die sich aus diesem Bestelldokument und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Bezug auf dieses Bestelldokument ergeben, mit Ausnahme der Rechte und Pflichten, die vor dem Ablauf oder der Kündigung bestehen, und (ii) in Fällen, in denen das Bestelldokument ein „pauschales“ Bestelldokument ist, das vorsieht, dass mehrere Freigaben oder Unterbestellungen unter dieses „pauschale“ Bestelldokument gestellt werden; alle Rechte und Pflichten von Lands' End und dem Verkäufer, die sich aus diesem „pauschalen“ Bestelldokument und diesen Geschäftsbedingungen ergeben, erlöschen automatisch mit Ausnahme der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit einer Freigabe oder Unterbestellung, die vor dem Ablauf oder der Kündigung erteilt wurde.

6.4 Fortbestand. Die Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben so lange bestehen, wie das Bestelldokument noch in Kraft ist. Darüber hinaus wird jede Bestimmung, die ihrem Charakter nach über den Ablauf oder die Kündigung eines Bestelldokuments hinausgeht, so fortgeführt, wie es bestimmt wurde oder wie es notwendig ist, um die volle Wirkung und den Nutzen einer solchen Bestimmung zu erzielen (z. B. in Bezug auf Haftungsbeschränkungen, Schadenersatz, Eigentum und Fortbestand).

7. Ausrüstung von Lands' End. Alle Spezialwerkzeuge, Gussformen, Patente, Montagegestelle, Messinstrumente, Befestigungsvorrichtungen, Musterstücke und andere Gegenstände, die dem Verkäufer von Lands' End bezahlt und/oder zur Verfügung gestellt werden, werden (i) nur zur Erfüllung der Aufträge von Lands' End verwendet; (ii) bleiben und werden als Eigentum von Lands' End sichtbar gekennzeichnet; (iii) vom Eigentum des Verkäufers und anderer getrennt; (iv) nur auf Anweisung von Lands' End entfernt; (v) auf Risiko des Verkäufers gehalten und auf seine Kosten in einem Wiederbeschaffungsbetrag versichert werden, der an Lands' End zu zahlen ist (ein Versicherungsnachweis wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt); (vi) der Überprüfung und Entfernung durch Lands' End jederzeit während der normalen Geschäftszeiten, nach angemessener Vorankündigung, unterliegen; und (vii) in gutem Zustand gehalten und ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Lands' End nicht verändert. Der Verkäufer hat keinerlei Rechte und Ansprüche an solchen Gegenständen. Der Verkäufer darf gegenüber keiner anderen natürlichen oder juristischen Person geltend machen oder versprechen, dass er in irgendeiner Weise ein Eigentumsrecht an diesen Gegenständen hat oder Dritten den Erwerb eines Sicherheitsrechts an diesen Gegenständen gewähren oder gestatten. Lands' End ist berechtigt, Finanzierungsnachweise oder sonstige Mitteilungen in Bezug auf die Ansprüche von Lands' End an diesen Gegenständen abzugeben.

8. Qualität, Haftung für Mängel, Mangelhafte Leistung.

(a) **Qualität:** Beim Risikoubergang an Lands' End hat der Verkäufer die folgenden Bedingungen zu erfüllen:

(i) Die Waren und/oder Dienstleistungen und deren Fertigung, Herstellung, Bereitstellung und Ausführung entsprechen allen geltenden

Gesetzen, einschließlich des Sicherheits-, Offenlegungs-, Umwelt- und Arbeitsrechts.

(ii) Die Waren und/oder Dienstleistungen entsprechen streng allen technischen Spezifikationen. Der Begriff „**technische Spezifikationen**“ bezeichnet die Spezifikationen, Eigenschaften, Merkmale, Attribute, Qualitätsstandards und Leistungsniveaus der Waren und/oder Dienstleistungen (y), die im Bestelldokument oder einem anderen Dokument (in Papierform oder elektronisch) von Lands' End aufgeführt sind und vom Verkäufer akzeptiert werden (die „**Spezifikationen von Lands' End**“) oder (z) vom Verkäufer direkt oder indirekt an Lands' End oder die Öffentlichkeit mitgeteilt werden (einschließlich, ohne Einschränkung in Broschüren, Verkaufsmaterialien, Etiketten und/oder auf der Website des Verkäufers), sofern diese die Spezifikationen von Lands' End nicht entfernen und/oder modifizieren).

(iii) Die Waren und/oder Dienstleistungen sind für den vorgesehenen Zweck geeignet.

(iv) Die Waren und/oder Dienstleistungen sind handelsüblich, unbeschädigt und frei von Material- und/oder Verarbeitungsfehlern.

(v) Außer wenn Lands' End das Design zur Verfügung gestellt hat, (y) verletzen die Waren und/oder Dienstleistungen und deren Nutzung durch Lands' End nicht die geistigen Eigentumsrechte Dritter und (z) die Waren und/oder Dienstleistungen sind frei von Designfehlern.

(vi) Die Waren und/oder Dienstleistungen werden frei von Pfandrechten, Beschränkungen, Sicherheitsrechten oder sonstigen Belastungen verkauft.

(vii) Der Verkäufer ist berechtigt, die Waren an und für Lands' End zu verkaufen und/oder Dienstleistungen zu den hier festgelegten Bedingungen zu erbringen, und dieser Verkauf oder diese Leistung steht nicht im Widerspruch zu vertraglichen oder sonstigen Verpflichtungen des Verkäufers gegenüber Dritten.

(viii) Die Waren und/oder Dienstleistungen werden strikt termingerecht geliefert und erbracht, da die Zeit von wesentlicher Bedeutung ist.

(ix) Die Dienstleistungen werden in Übereinstimmung mit den besten Industriepraktiken und -standards durch Personal mit allen gesetzlich vorgeschriebenen Lizenzen, Zertifizierungen und Schulungen erbracht.

(b) **Haftung für Mängel, Mangelhafte Leistung:** Verstößt der Verkäufer gegen seine Pflichten nach **Abschnitt 8 (a)**, bestimmen sich die Rechte von Lands' End sowie die geltenden Verjährungsfristen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Annahme der Lieferung durch Lands' End und/oder die Zahlung durch Lands' End gilt nicht als Anerkennung des perfekten Lieferangebots seitens von Lands' End.

(c) **Übertragung von Herstellergarantien.** Der Verkäufer überträgt Lands' End alle ursprünglichen Herstellergarantien, die für die vom Verkäufer gelieferten Waren oder Dienstleistungen gelten, wenn und soweit diese Garantien auf Lands' End übertragbar sind. Darüber hinaus verpflichtet sich der Verkäufer, wirtschaftlich sinnvolle zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um Lands' End in solche Garantien einzubeziehen und Lands' End bei der Geltendmachung und Eintreibung von Ansprüchen im Rahmen dieser Garantie zu unterstützen, wenn dies von Lands' End verlangt wird.

9. Schadenersatzhaftung, Produkthaftung, Produktrückruf.

9.1 Schadenersatzhaftung. Die Schadenersatzhaftung des Verkäufers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Produkthaftung. Soweit der Verkäufer für einen Produktfehler verantwortlich ist, dessen Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt, ist er verpflichtet, jeden Entschädigungsberechtigten von Lands' End auf erstes Anfordern von allen Schadenersatzansprüchen Dritter freizustellen. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle notwendigen Aufwendungen des Entschädigungsberechtigten von Lands' End im Zusammenhang mit diesen Ansprüchen zu erstatten.

9.3 Produkrückruf. Ist Lands' End verpflichtet, eine Rückrufaktion durchzuführen, weil die vom Verkäufer gelieferte Ware mangelhaft ist, trägt der Verkäufer alle notwendigen Kosten im Zusammenhang mit dieser Rückrufaktion, soweit diese Kosten auf die vom Verkäufer gelieferte Ware zurückzuführen sind.

10. Vertraulichkeit.

10.1 Vertrauliche Informationen von Lands' End.

(a) Vertrauliche Geschäftsinformationen von Lands' End. Wie in diesen Geschäftsbedingungen verwendet, bedeutet „Lands' End Vertrauliche Geschäftsinformationen“ alle nicht öffentlichen Informationen (einschließlich der Bedingungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eines Bestelldokuments), die der Verkäufer, seine verbundenen Unternehmen und Mitarbeiter im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbedingungen bezüglich Lands' End, seiner verbundenen Unternehmen, Mitarbeiter und Kunden erhält. Es wird davon ausgegangen, dass Informationen in einem immateriellen oder elektronischen Format nicht aus Archivsystemen entfernt, gelöscht oder anderweitig beseitigt werden können (auch bekannt als „Computer- oder System-Backups“), sondern dass diese Informationen weiterhin unter den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Vertraulichkeitsanforderungen geschützt werden. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen kann der Verkäufer eine Archivkopie eines Dokuments für seine Daueraufzeichnungen aufbewahren, soweit dies laut geltender Gesetzgebung oder den Aufbewahrungsrichtlinien des Verkäufers erforderlich ist. Die vertraulichen Geschäftsinformationen von Lands' End umfassen ohne Einschränkung Geschäftspläne, Strategien, Prognosen, Projekte, Analysen und Finanzinformationen, Mitarbeiter-, Kunden- und Drittanbieterinformationen, Systemdesigns und -anforderungen, Architekturen, Strukturen und Protokolle (einschließlich aller damit verbundenen Hardware, Software und Spezifikationen sowie Dokumentationen), Geschäftsprozesse und -methoden sowie damit zusammenhängende Informationen und andere vertrauliche und geschützte Informationen. Dieser Abschnitt 10 (Vertraulichkeit) gilt auch für alle Informationen, die Lands' End dem Verkäufer vor Eintragung in das jeweilige Bestelldokument zur Verfügung stellt.

(b) Vertrauliche personenbezogene Daten von Lands' End. Außerdem müssen alle Daten über Mitarbeiter, Kunden, Interessenten und Kunden, die von Lands' End dem Verkäufer, seinen Subunternehmern oder deren Personal zur Verfügung gestellt werden, einschließlich Namen, Adressen und Telefonnummern, Sozialversicherungsnummern, Kontonummern, Kundenlisten und demografische Daten, Gesundheits-, Finanz- und Transaktionsinformationen („Vertrauliche personenbezogene Daten von Lands' End“), vom Verkäufer streng vertraulich behandelt werden. Falls die Informationen sowohl als vertrauliche Geschäftsinformationen von Lands' End als auch als vertrauliche personenbezogene Informationen von Lands' End betrachtet werden können (zusammenfassend, „Vertrauliche Informationen von Lands' End“), unterliegen diese

Informationen den strengeren Bestimmungen, die für vertrauliche personenbezogene Informationen von Lands' End gelten.

10.2 Nutzung der vertraulichen Informationen von Lands' End.

(a) Beschränkungen. Der Verkäufer verpflichtet sich, keine vertraulichen Informationen über Lands' End, die nicht in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen genehmigt sind, weiterzugeben und dafür zu sorgen, dass seine Subunternehmer und deren Mitarbeiter diese nicht offenlegen. Der Verkäufer darf: (a) die vertraulichen Informationen von Lands' End nur in Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers verwenden und (b) keine vertraulichen Informationen von Lands' End (einschließlich unbeabsichtigt oder aufgrund eines Computersystemausfalls, von Hackern, Viren oder anderen Vorfällen, einschließlich solcher, die durch Fahrlässigkeit des Verkäufers oder eines Dritten verursacht wurden) preisgeben. Ausgenommen werden sein Personal und seine autorisierten Subunternehmer, die in Zusammenhang mit einem Bestelldokument vertrauliche Informationen über diese Länder benötigen.

(b) Ausnahmen. Die Verpflichtungen unter Abschnitt 10.2(a) (Beschränkungen) gelten nicht für vertrauliche Informationen, über die der Verkäufer nachweisen kann: (i) dass sie im Besitz des Verkäufers vor der Veröffentlichung waren, ohne Vertraulichkeitsverpflichtung in Bezug auf diese Geschäftsbedingungen; (ii) ohne Verschulden des Verkäufers, seiner Subunternehmer oder seines Personals öffentlich sind oder werden; (iii) vom Verkäufer unabhängig und ohne Verwendung von vertraulichen Informationen von Lands' End entwickelt werden; oder (iv) vom Verkäufer von einem Dritten (mit Ausnahme der Subunternehmer des Verkäufers oder des Personals des Verkäufers oder seiner Subunternehmer) erhalten werden, der keine Verpflichtung zur Vertraulichkeit gegenüber Lands' End hat.

(c) Offenlegung. Wenn der Verkäufer nach der schriftlichen Stellungnahme des Rechtsbeistands von Lands' End gesetzlich verpflichtet ist, vertrauliche Informationen von Lands' End offenzulegen, darf der Verkäufer die erforderlichen Informationen offenlegen; vorausgesetzt, dass der Verkäufer Lands' End in jedem Fall, soweit dies praktikabel und gesetzlich zulässig ist, mit angemessener Zeit vor einer solchen Offenlegung benachrichtigt (um Lands' End zu ermöglichen, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen), dass der Verkäufer um vertrauliche Behandlung aller offengelegten vertraulichen Informationen von Lands' End bittet und dass der Verkäufer (auf Kosten von Lands' End) vernünftigerweise mit Lands' End zusammenarbeitet, um geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

10.3 Vertrauliche Informationen des Verkäufers. „Vertrauliche Informationen des Verkäufers“ sind Informationen über die Preisgestaltung des Verkäufers. Lands' End wird vertrauliche Informationen des Verkäufers nicht an Dritte weitergeben, es sei denn, dies ist für Lands' End wirtschaftlich sinnvoll, um die Vorteile der vom Verkäufer angebotenen Waren und/oder Dienstleistungen zu nutzen. Die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt 10.3 gelten nicht für vertrauliche Informationen, über die der Verkäufer nachweisen kann: (i) dass sie im Besitz von Lands' End vor der Veröffentlichung waren, ohne Vertraulichkeitsverpflichtung in Bezug auf diese Geschäftsbedingungen; (ii) ohne Verschulden von Lands' End, seiner Subunternehmer oder seines Personals öffentlich sind oder werden; (iii) vom Lands' End unabhängig und ohne Verwendung von vertraulichen Informationen des Verkäufers entwickelt werden; oder (iv) von Lands' End von einem Dritten erhalten werden, der keine Verpflichtung zur Vertraulichkeit gegenüber dem Verkäufer hat. Ungeachtet des Vorstehenden kann Lands' End auf anonymer Basis vertrauliche Informationen des Verkäufers an Dritte zum Zwecke des Benchmarkings oder Vergleichs weitergeben. Wenn Lands' End in der schriftlichen

Stellungnahme seines Rechtsbestandes an den Verkäufer gesetzlich verpflichtet ist, vertrauliche Informationen des Verkäufers offenzulegen, darf Lands' End die erforderlichen Informationen offenlegen; Lands' End informiert den Verkäufer in jedem Fall, soweit dies praktikabel und gesetzlich zulässig ist, mit einer angemessenen Frist vor einer solchen Offenlegung (um dem Verkäufer zu ermöglichen, geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen), Lands' End bittet um die vertrauliche Behandlung aller offengelegten vertraulichen Informationen des Verkäufers und Lands' End arbeitet (auf Kosten des Verkäufers) ordentlich mit dem Verkäufer zusammen, um geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen.

11. Eigentumsrechte.

11.1 „Geistiges Eigentum“ bezeichnet alle (i) Patente und Patentanmeldungen, Gebrauchsmuster und Gebrauchsmusteranmeldungen, (ii) Marken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Geschäfts- und Firmennamen, Slogans, Logos und Firmennamen (und alle Übersetzungen, Anpassungen, Ableitungen und Kombinationen davon) sowie Anmeldungen und Anträge auf Anmeldung, zusammen mit dem gesamten damit verbundenen Firmen und Geschäftswert, (iii) Werke, die durch Urheberrechte und verwandte Schutzrechte sowie durch sowie Anmeldungen bzw. Anträge auf Anmeldung geschützt sind, sofern zutreffend, (iv) Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen (einschließlich Ideen, Formeln, Zusammensetzungen, Erfindungen (und ungeachtet der Frage ob diese patentierbar oder nicht patentierbar sind bzw. ob sie sich auf die Praxis übertragen lassen oder nicht)), Know-how, Verfahren, Methoden und Geschmacksmuster, und (v) Designrechte, Handelsaufmachung-, Maskwork-, Urheberpersönlichkeitswerke, Domainnamen, Software, Datenbanken und andere Sammlungen und Zusammenstellungen von Daten, Öffentlichkeits- und Datenschutzrechte sowie sonstiges geistiges und gewerbliches Eigentum, unabhängig davon, ob eine Eintragung erfolgte oder nicht, zu denen Rechte durch Vertrag oder durch geltendes Recht übertragen werden.

11.2 Geistige Eigentumsrechte von Lands' End. Der Verkäufer erkennt an, dass: (a) Lands' End oder seine verbundenen Unternehmen das ausschließliche Eigentum an dem geistigen Eigentum von Lands' End und seinen verbundenen Unternehmen (die „Geistigen Eigentumsrechte von Lands' End“) hat; (b) sofern nicht ausdrücklich anders in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Bestelldokumenten angegeben, stellt nichts hierin oder darin eine Gewährung, Lizenz oder Abtretung von Rechten und Ansprüchen am geistigen Eigentum durch Lands' End dar; und (c) der Verkäufer darf nicht: (i) in irgendeiner Weise versichern, dass er Eigentum oder sonstige Ansprüche am geistigen Eigentum von Lands' End hat, oder (ii) das geistige Eigentum von Lands' End nutzen, offenlegen, drucken oder vervielfältigen, es sei denn, er hat vorher eine schriftliche Genehmigung von Lands' End eingeholt. In dem Fall, dass Lands' End den Verkäufer ermächtigt oder anweist, geistiges Eigentum von Lands' End zu nutzen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wort- oder Bildmarken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen), Logos oder Urheberrechte in Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen (das „lizenzierte geistiges Eigentum von Lands' End“) gemäß einem Bestelldokument: (y) stellt diese Genehmigung eine gebührenfreie, beschränkte, von Lands' End beliebig kündbare, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht abtretbare, nicht unterlizenzierbare (mit Ausnahme von Unterlizenzen an zugelassene Hersteller) Lizenz zur Nutzung des geistigen Eigentums von Lands' End ausschließlich in Verbindung mit der Erfüllung dieser Geschäftsbedingungen und des autorisierenden Bestelldokuments durch den Verkäufer dar und unterliegt allen Beschränkungen oder Spezifikationen, die im Bestelldokument oder einem von Lands' End bereitgestellten zusätzlichen Dokument festgelegt sind, und (z) Lands' End (i) muss die Befugnis haben, eine solche Lizenz zu erteilen, und (ii) muss sicherstellen, dass die Nutzung des geistigen Eigentums von Lands'

End durch den Verkäufer in Verbindung mit der Erfüllung dieser Geschäftsbedingungen und des autorisierenden Bestelldokuments, wie es von Lands' End lizenziert wurde, nicht das geistige Eigentum Dritter verletzt. Jegliche autorisierte Nutzung eines des geistigen Eigentums von Lands' End durch den Verkäufer ist auf die Dauer des Bestelldokuments beschränkt, für das es bereitgestellt oder zur Verfügung gestellt wurde, und nach Kündigung, Ablauf oder Abschluss dieses Bestelldokuments ist der Verkäufer verpflichtet, jegliche Nutzung des geistigen Eigentums von Lands' End, die er gemäß dem gekündigten, abgelaufenen oder abgeschlossenen Bestelldokument erhalten hat, unverzüglich einzustellen.

11.3 Von Lands' End vermittelte geistige Eigentumsrechte Dritter.

In dem Fall, dass Lands' End den Verkäufer ermächtigt oder anweist, das geistige Eigentum eines Dritten zu nutzen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Wort- oder Bildmarken, Dienstleistungsmarken, Handelsnamen, Logos), oder Urheberrechte im Zusammenhang mit den Waren oder Dienstleistungen (das „Von Lands' End vermittelte geistige Eigentum Dritter“) gemäß einem Bestelldokument: (y) stellt diese Genehmigung eine gebührenfreie, beschränkte, von Lands' End beliebig kündbare, nicht ausschließliche, nicht übertragbare und nicht abtretbare, nicht unterlizenzierbare (mit Ausnahme von Unterlizenzen an zugelassene Hersteller) Lizenz zur Nutzung des von Lands' End vermittelten geistigen Eigentums Dritter ausschließlich in Verbindung mit der Erfüllung dieser Geschäftsbedingungen und des autorisierenden Bestelldokuments durch den Verkäufer dar und unterliegt allen Beschränkungen oder Spezifikationen, die im Bestelldokument oder einem von Lands' End oder einem solchen Dritten bereitgestellten zusätzlichen Dokument festgelegt sind, und (z) Lands' End (i) muss die Befugnis haben, eine solche (Unter-)Lizenz zu erteilen, und (ii) muss sicherstellen, dass die Nutzung des von Lands' End vermittelten geistigen Eigentums Dritter durch den Verkäufer in Verbindung mit der Erfüllung dieser Geschäftsbedingungen und des autorisierenden Bestelldokuments, wie es von Lands' End lizenziert wurde, nicht das geistige Eigentum Dritter verletzt. Jegliche autorisierte Nutzung eines von Lands' End vermittelten geistigen Eigentums Dritter durch den Verkäufer ist auf die Dauer des Bestelldokuments beschränkt, für das es bereitgestellt oder zur Verfügung gestellt wurde, und nach Beendigung, Ablauf oder Ausschluss dieses Bestelldokuments ist der Verkäufer verpflichtet, jegliche Nutzung des von Lands' End vermittelten geistigen Eigentums Dritter, das er gemäß dem gekündigten, abgelaufenen oder abgeschlossenen Bestelldokument erhalten hat, unverzüglich einzustellen.

11.4 Direkte und indirekte geistige Eigentumsrechte des Verkäufers.

Lands' End erkennt an, dass: (a) Der Verkäufer oder seine verbundenen Unternehmen das ausschließliche Eigentum an dem geistigen Eigentum des Verkäufers und seiner verbundenen Unternehmen (die „Geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers“) hat; (b) sofern nicht ausdrücklich anders in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und einem Bestelldokument angegeben, stellt nichts hierin oder darin eine Gewährung, Lizenz oder Abtretung von Rechten und Ansprüchen am geistigen Eigentum des Verkäufers dar; und (c) Lands' End darf nicht: (i) in irgendeiner Weise versichern, dass sie Eigentum oder sonstige Ansprüche am geistigen Eigentum des Verkäufers hat, oder (ii) das geistige Eigentum des Verkäufers nutzen, offenlegen, drucken oder vervielfältigen, es sei denn, er hat vorher eine schriftliche Genehmigung des Verkäufers eingeholt. In dem Fall, dass ein Verkäufer geistiges Eigentum oder ein geistiges Eigentum eines Dritten (mit Ausnahme des von Lands' End vermittelten geistigen Eigentums Dritter) (gemeinsam, die „direkten und indirekten geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers“) auf den vom Verkäufer gemäß einem Bestelldokument verkauften Waren und Dienstleistungen angebracht, in diese eingebettet, integriert oder auf andere Weise damit verbunden ist: (a) gewährt hiermit der Verkäufer Lands' End und seinen verbundenen Unternehmen eine gebührenfreie, begrenzte, weltweite, nicht

ausschließliche und nicht übertragbare, nicht abtretbare Lizenz zur Nutzung und Unterlizenzierung der direkten und indirekten geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers für den begrenzten Zweck der Vermarktung, Förderung, des Angebots, des Verkaufs, des Inverkehrbringens, des Imports und Exports der vom Verkäufer gekauften Waren oder Dienstleistungen durch jegliche Promotions-, Werbe- oder Vertriebskanäle, unter anderem Einzelhandel, Großhandel, Internet, Website, mobile Anwendung, Druck, Fernsehen oder Radio, und Lands' End und seine verbundenen Unternehmen nehmen diese Lizenz an und (b) der Verkäufer (i) muss die Befugnis haben, eine solche Lizenz zu erteilen und (ii) sicherstellen, dass eine solche Nutzung der direkten und indirekten geistigen Eigentumsrechte des Verkäufers durch Lands' End nicht das geistige Eigentum Dritter verletzt. Die vorstehende Lizenz gilt für die vom Verkäufer im Rahmen eines solchen Bestelldokuments verkauften Waren und Dienstleistungen.

11.5 Allgemeine Entwicklungen. Alle Konzepte, Arbeiten, Entwürfe, Informationen, Daten, Computerprogramme, Erfindungen (ob patentierbar oder nicht), Entdeckungen, Entwicklungen, Verbesserungen und andere Ideen und Materialien, die vom Verkäufer oder einem seiner Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer allein oder in Zusammenarbeit mit anderen entwickelt, erfunden, vorbereitet oder entdeckt wurden, (i) die sich auf die tatsächlichen oder erwarteten Aktivitäten, Geschäfte oder Forschungen von Lands' End beziehen, und (ii) die sich aus Arbeiten ergeben oder von dem Verkäufer für Lands' End vorgeschlagen werden oder die sich aus der Verwendung von Geräten, Materialien, Einrichtungen und Räumlichkeiten, Eigentum oder die vertraulichen Informationen von Lands' End ergeben, (zusammen die „Entwicklungen“), und jedes geistige Eigentum an solchen Entwicklungen ist das alleinige Eigentum von Lands' End. Der Verkäufer tritt hiermit an Lands' End ab, und Lands' End akzeptiert hiermit die Abtretung der gesamten Rechte und Ansprüche des Verkäufers an solchen Entwicklungen und des geistigen Eigentums daran. Soweit eine solche Abtretung nach geltendem Recht nicht möglich ist, gewährt der Verkäufer Lands' End hiermit eine exklusive, weltweite, unwiderrufliche und unbefristete, unbegrenzte, übertragbare und unterlizenzierbare Lizenz zur Nutzung jeglicher Entwicklungen, wobei Lands' End insbesondere das Recht hat, Entwicklungen, auf allen Wegen, die derzeit bekannt sind oder in Zukunft bekannt werden, zu vervielfältigen, zu überarbeiten, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen und anderweitig zu verwerten. Der Verkäufer wird alle Dokumente im Zusammenhang mit einer solchen Abtretung und/oder Lizenz, die Lands' End vernünftigerweise anfordern kann, unterschreiben, und der Verkäufer wird Lands' End unverzüglich eine vollständige schriftliche Dokumentation aller Entwicklungen in elektronischer oder schriftlicher Form übergeben. Die Übertragung von Rechten und die nach diesem Abschnitt 11.5 gewährte Lizenz wurden vollständig eingezahlt und unterliegen daher keinen zusätzlichen Zahlungsverpflichtungen, die über die Zahlungen von Lands' End gemäß diesen Geschäftsbedingungen oder einem bestimmten Bestelldokument hinausgehen, und bleiben über die Kündigung eines anwendbaren Bestelldokuments hinaus bestehen. Der Klarheit halber gilt die Übertragung von Rechten und die nach diesem Abschnitt 11.5 gewährte Lizenz nicht für das geistige Eigentum des Verkäufers, das dieser vor dem Eigentumsvorbehalt durch Lands' End entwickelt, geschaffen, erworben oder hergestellt hat oder das der Verkäufer ohne Verwendung von Geräten, Lieferungen, Einrichtungen, Räumlichkeiten, Grundstücke oder vertrauliche Informationen von Lands' End entwickelt, und die sich nicht auf die tatsächlichen oder erwarteten Aktivitäten, Geschäfte oder Forschungen von Lands' End oder die Dienstleistungen beziehen, die der Verkäufer für Lands' End erbringt.

11.6 Unvollständige Entwicklungen. Zu jeder Zeit während der Laufzeit dieser AGB, auf Anfrage von Lands' End und nach Kündigung oder Ablauf dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jedes Bestelldokuments hat der Verkäufer Lands' End unverzüglich die jeweils

aktuelle Version aller im Besitz des Verkäufers befindlichen Entwicklungen zur Verfügung zu stellen.

12. Geltendes Recht. Für die Geltung, Auslegung und Durchsetzung dieser Geschäftsbedingungen oder eines Bestelldokuments gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch ohne Rücksicht auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) von 1980.

13. Gerichtsstand. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder einem Bestelldokument ergeben, ist der Gerichtsstand, der der Geschäftsstelle von Lands' End GmbH am nächsten liegt.

14. Beziehung der Vertragsparteien. Die Beziehung zwischen Lands' End und dem Verkäufer gemäß diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allen Bestelldokumenten ist ausschließlich die zwischen einem Käufer und einem Verkäufer. Ein Joint Venture oder eine Partnerschaft ist nicht beabsichtigt und wird auch nicht ausgelegt. Keine der Parteien ist befugt, im Namen der anderen Partei Verträge abzuschließen oder diese in irgendeiner Weise zu binden, noch verpflichten sich die Parteien dazu. Jede Partei trägt die alleinige Verantwortung für die Handlungen und Unterlassungen ihrer eigenen Mitarbeiter und Beauftragten und ist ferner für alle Löhne, Steuern und sonstigen Einbehalte und Verpflichtungen (ob obligatorisch oder in der Art von Nebenleistungen) gegenüber ihren eigenen Mitarbeitern oder Beauftragten verantwortlich.

15. Höhere Gewalt. Jede Partei (eine „nicht-ausführende Partei“) ist von ihren Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und jedem Bestelldokument in dem Umfang befreit, wenn: (a) ihre Leistung durch Feuer, Naturereignisse (z. B. Überschwemmungen, Erdbeben usw.) Kriegshandlungen, Terrorismus und zivile Störungen, die außerhalb der Kontrolle dieser Partei liegen (jeweils ein „Ereignis höherer Gewalt“) verzögert oder unmöglich gemacht wird, und (b) diese Partei wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternimmt, um die Dauer und Folgen einer solchen Nichterfüllung zu minimieren; sofern eine solche Nichterfüllung durch die nicht-ausführende Partei durch wirtschaftlich angemessene Vorkehrungen nicht verhindert hätte werden können und die Nichterfüllung durch die nicht-ausführende Partei durch die Verwendung von alternativen Quellen, Umgehungsplänen oder anderen Mitteln vernünftigerweise umgangen hätte werden können. Die nicht-ausführende Partei wird die andere Partei so bald wie möglich über ein Ereignis höherer Gewalt informieren. Jede solche Mitteilung muss die Umstände, die zu einer solchen Verzögerung führen, in angemessener Weise detailliert beschreiben, und auf Verlangen der Gegenpartei hat die nicht-ausführende Partei unverzüglich einen schriftlichen Risikominderungsplan vorzulegen. Die nicht-ausführende Partei wird entschuldigt, soweit es zur Bewältigung dieser Verzögerung angemessenerweise erforderlich ist; sofern das Ende der Nichterfüllung nicht absehbar ist oder länger als zwei Monate andauert, ist jede Partei zum Rücktritt berechtigt oder, falls das Bestelldokument als langfristiger Vertrag (*Dauerschuldverhältnis*) im Sinne des Abschnitts 314 BGB gilt, zur Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung des jeweiligen Bestelldokuments, das von dem Ereignis Höherer Gewalt betroffen ist.

16. Kein Verzicht; Kumulative Rechtsmittel; Trennbarkeit. Der Verzicht einer Partei auf ein Recht aus diesen AGB oder einem Bestelldokument ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt. Der spezifische Verzicht einer Partei stellt keinen Verzicht dieser Partei auf eine frühere, gleichzeitige oder spätere Verletzung oder Nichterfüllung dar. Sofern in diesen AGB nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ist kein Rechtsmittel, das in diesen AGB festgelegt ist, dazu bestimmt, ein anderes Rechtsmittel auszuschließen oder sich gegenseitig auszuschließen. Die in diesen AGB

vorgesehenen Rechtsbehelfe sind kumulativ zu anderen, für die Parteien verfügbaren Rechtsbehelfen und treten nicht an deren Stelle. Sollte eine Bestimmung des Bestelldokuments und/oder dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

17. Mitteilungen. Alle Mitteilungen, Forderungen, Anträge, Zustimmungen, Genehmigungen oder sonstige Nachrichten (zusammenfassend, „Mitteilungen“), die nach diesen AGB erforderlich oder zulässig sind oder die in Bezug auf diese AGB geschickt werden, um eine wirksame Kündigung gegenüber der Gegenpartei darzustellen, bedürfen der Schriftform. Die Adresse von Lands' End ist In der Langwiese, 66693 Mettlach, Deutschland, adressiert an die

Kontaktperson für den Verkäufer, mit einer Kopie an die Rechtsabteilung von Lands' End unter lawdepartment@landsend.com. Die Adresse des Verkäufers ist die Adresse, die der Verkäufer Lands' End als Adresse für Mitteilungen angegeben hat, oder die Adresse, die Lands' End vernünftigerweise als die geeignete Adresse für Mitteilungen an den Verkäufer bestimmt hat.

ENDE